

Gesellschaftsvertrag

Quartiersgesellschaft TWS-EnBW

mit dem Sitz in Ravensburg

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
----------------------------------	---

§ 1.....	3
Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2.....	4
Gegenstand des Unternehmens.....	4
§ 3.....	4
Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr.....	4
§ 4.....	4
Bekanntmachungen der Gesellschaft.....	4
§ 5.....	4
Stammkapital, Geschäftsanteile, Geldeinlagen.....	4
§ 6.....	5
Verfügung über Geschäftsanteile	5
II. Organe der Gesellschaft	5
§ 7.....	5
Organe.....	5
III. Geschäftsführung.....	5
§ 8.....	5
Zusammensetzung und Bestellung	5
IV. Gesellschafterversammlung	6
§ 9.....	6
Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung	6
§ 10.....	6
Aufgabe und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	6
§ 11.....	7
Vertretung.....	7
§ 12.....	8
Vermeidung und Lösung von Patt-Situationen, Erwerbs- und Veräußerungsangebote	8
V. Prüfung.....	9
§ 13.....	9
Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung.....	9
VI. Liquidation	10
§ 14.....	10
Liquidation.....	10
VII. Schlussbestimmungen.....	10
§ 15.....	10
Salvatorische Klausel.....	10

§ 16.....	10
Gründungsaufwand	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

„Quartiersgesellschaft TWS-EnBW“

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ravensburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Einbringung der gemeinsam entwickelten Quartiersprojekte der beiden Gesellschafter in die Gesellschaft. Die Quartiersprojekte werden gemeinsam umgesetzt, finanziert und realisiert, dabei werden die Regionen Oberschwaben, Bayern, Vorarlberg und Ostschweiz sondiert. Die Ausweitung der Quartiersentwicklung Richtung Schweiz und Österreich wird angestrebt. Die Gesellschafter investieren gemeinsam in die Infrastruktur. Gegenstand der Gesellschaft sind ferner alle dazugehörigen Aufgaben, Dienstleistungen und sonstige Maßnahmen, die den Gesellschaftszweck zu fördern bestimmt sind.
- (2) Die Städte Biberach, Ravensburg und Weingarten sind als Sonderfälle zu betrachten. Für diese Städte kann ein Angebot von Leistungen auf deren Gemarkung nur erfolgen, wenn beide Gesellschafter diesem einvernehmlich zustimmen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sowie Unternehmensverträge schließen.
- (4) Die Gesellschaft erfüllt einen öffentlichen Zweck im Sinne der §§ 102 ff der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und durch Benachrichtigung der Gesellschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

§ 5

Stammkapital, Geschäftsanteile, Geldeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro).
- (2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt
 - a. Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
Mit 50,1% Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 €

(Geschäftsanteile Nr. 1 bis 50.100)
Im Gesamtnennbetrag von EUR 50.100 (50,1%)

b. EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Mit 49,9% Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 €
(Geschäftsanteile Nr. 50.101 bis 100.000)
Im Gesamtnennbetrag von EUR 49.900 (49,9%)

- (3) Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in bar einzubringen.
- (4) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000, -.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen und Verpfändungen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen jeweils der Einstimmigkeit.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für jede andere Art der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, wobei auch die Einräumung einer stillen Beteiligung, eines Nießbrauchs oder vergleichbarer Rechte als Verfügung anzusehen ist.

II. Organe der Gesellschaft

§ 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung

III. Geschäftsführung

§ 8

Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.

- (2) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Der kaufmännische Geschäftsführer wird von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, der technische Geschäftsführer von der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG vorgeschlagen. Beide werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ihr obliegt ferner der Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.
- (3) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie kann in der Geschäftsordnung einen Geschäftsführer zum Sprecher benennen. Der Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung hat einstimmig zu erfolgen.

IV. Gesellschafterversammlung

§ 9

Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen können von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 75% des Stammkapitals halten, anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, hat die Geschäftsführung unter Beachtung der Formvorschriften des Abs. 1 eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet entsprechend § 42a Abs. 2 GmbHG in den ersten acht bzw. elf Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt XXX.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.
- (6) Das Stimmverbot des § 47 Abs. 4 GmbHG wird ausgeschlossen.

§ 10

Aufgabe und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch eigenen Beschluss zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderungen und Beendigung der Anstellungsverträge;
 3. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und wesentliche Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 4. Beschluss des Wirtschafts- und Finanzplans, Personalplans sowie deren Nachträge;
 5. Festlegung des Jahresabschlusses; Verwendung des Ergebnisses; im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen;
 6. Entlastung der Geschäftsführung;
 7. Bestellung des Abschlussprüfers;
 8. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
 9. Auflösung der Gesellschaft;
 10. Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge, wie z. B. Gewinngemeinschaften) und Interessensgemeinschaftsverträge;
 11. Errichtung, Veräußerung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;
 12. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft;
 13. Bestellung der Liquidatoren;
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Beschlüsse nach Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 12 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 11 Vertretung

- (1) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung einräumen. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen.

§ 12

Vermeidung und Lösung von Patt-Situationen, Erwerbs- und Veräußerungsangebote

- (1) Erzielen die Gesellschafter über einzelne oder alle Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung keine Einigung, so ist jeder Gesellschafter berechtigt, diesen oder alle Beschlussgegenstände als „Deadlock-Beschlussgegenstand“ zu qualifizieren und der Gesellschafterversammlung („zweite Gesellschafterversammlung“) zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. An dieser Gesellschafterversammlung hat ein anerkannter Mediator als Gast teilzunehmen. Können die Gesellschafter in dieser Gesellschafterversammlung keine Einigung über den Deadlock-Beschlussgegenstand erzielen, so ist jeder Gesellschafter berechtigt, seine Geschäftsanteile insgesamt dem jeweils anderen Gesellschaftern durch notariell beurkundetes und mittels eingeschriebenen Briefs zu übermittelndem Angebot zum Erwerb anbieten („Veräußerungsangebot“). Der Kaufpreis für die Geschäftsanteile berechnet sich nach dem Ertragswertverfahren in Höhe des anteiligen Ertragswertes seiner Beteiligung, der auf der Grundlage des Standards S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) über die Grundsätze zur Unternehmensbewertung zu ermitteln ist. Von dem ermittelten Wert ist ein Abschlag in Höhe von 30% vorzunehmen. Das Veräußerungsangebot kann nur innerhalb von zwei Monaten nach der zweiten Gesellschafterversammlung abgegeben werden.
- (2) Geben beide Gesellschafter innerhalb der Frist von zwei Monaten ein wirksames Veräußerungsangebot ab, welches nicht angenommen wird, bzw. wird überhaupt kein Veräußerungsangebot abgegeben, bzw. wird ein Veräußerungsangebot abgegeben, welches aber nicht vom jeweils anderen Gesellschafter angenommen wird, ist jeder Gesellschafter berechtigt, innerhalb von weiteren zwei Monaten, dem anderen Gesellschafter ein schriftliches Angebot über den Kauf der vom anderen Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu unterbreiten („Erwerbsangebot“).
- (3) Sofern beide Gesellschafter von ihrem Recht nach Absatz 2 Gebrauch machen und ein Erwerbsangebot abgeben, so ist unverzüglich ein Notartermin zu vereinbaren, in welchem das folgende Bieterverfahren durchgeführt wird:
 1. Jeder Gesellschafter übergibt dem Notar das Angebot in einem verschlossenen Kuvert. Das Angebot hat einen konkreten Preis in EUR und keine Bandbreite zu enthalten. Das Angebot muss einen positiven Kaufpreis enthalten. Ein Angebot, das keinen konkreten Preis beinhaltet oder einen negativen Kaufpreis enthält, ist ungültig. Die Abgabe eines leeren Kuverts zählt nicht als Abgabe eines Angebots und ist ebenfalls ungültig. Das Angebot ist auf Basis eines zwischen den Gesellschaftern vor Angebotsabgabe final abzustimmenden Kaufvertrag abzugeben. Sonstige Bedingungen und Befristungen für das Angebot sind ausgeschlossen. Ein Angebot, das sonstige Bedingungen und/oder Befristungen enthält (z.B. Vorbehalt der Zustimmung durch Gremien des Gesellschafters), ist ungültig. Davon ausgenommen ist der Vorbehalt für eine erforderliche kartellrechtliche Freigabe durch die zuständigen Behörden.
 2. Nach Öffnung der Angebote durch den Notar, stellt dieser fest, welcher Gesellschafter ein gültiges Angebot für 50,1% der Anteile an der Gesellschaft gelegt hat. Falls beide Gesellschafter ein gültiges Angebot gelegt haben, stellt der Notar fest, welcher Gesellschafter den höheren Preis für 50,1% der Anteile an der Gesellschaft geboten hat.

3. Falls beide Gesellschafter ein gültiges Angebot gelegt haben, ist derjenige Gesellschafter, der das höhere Angebot gelegt hat, berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, die Anteile an der Gesellschaft vom anderen Gesellschafter zu dem von ihm abgegeben (höheren) Angebot zu erwerben. Falls nur einer der Gesellschafter ein gültiges Angebot abgegeben hat, ist derjenige Gesellschafter, der das gültige Angebot gelegt hat, berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, die Anteile vom anderen Gesellschafter zu dem von ihm abgegeben (gültigen) Angebot zu erwerben.
4. Falls keiner der Gesellschafter ein gültiges Angebot abgegeben hat, sind beide Gesellschafter verpflichtet, eine Liquidation der Gesellschaft herbeizuführen. Dabei sind die Assets der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten und die verbleibenden Liquidationskosten zu gleichen Teilen zu tragen. Beide Gesellschafter verpflichten sich, im Verhältnis ihrer Anteile die Gesellschaft bis zu ihrer Liquidation mit ausreichenden Eigenmitteln auszustatten.

V. Prüfung

§ 13

Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, dem Liquiditäts- (Vermögens-), dem Personal- und dem Investitionsplan.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§ 264 HGB). Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken; § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) findet Anwendung.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer entsprechend den Grundsätzen des Abs. (1) prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres vorzulegen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

- (6) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss beim Handelsregister zu veröffentlichen.

VI. Liquidation

§ 14 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Zweck erreicht wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 3.000, -.

Ravensburg, den

Karlsruhe, den

.....
Für die Technische Werke Schussental GmbH &
Co. KG

Dr. Andreas Thiel-Böhm

.....
Für die EnBW Energie Baden-Württemberg
AG

[Name]

Karlsruhe, den

.....
Für die EnBW Energie Baden-Württemberg
AG

[Name]